

## **ANTRAG**

**von Alexander Schulz-Klingauf**

### **Sommermoritz 2008**

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Als Vertretung der Studierendenschaft und Herausgeber distanziert sich das Studierendenparlament in entschiedener Form von den Zeichnungen und dem Text des „Tapir-Comic“ mit dem Titel „Gott und die Welt“ im Sommermoritz 2008. Das Präsidium des Studierendenparlamentes wird beauftragt, einen entsprechend lautenden Text zu verfassen und (hochschul)öffentlich über die geeigneten Medien (kommendes moritz-magazin, moritz-web-Page, StuPa-Homepage etc.) bekannt zu machen.

Begründung:

Obgleich auch der Antragssteller der Auffassung ist, dass ein gewisses Maß an künstlerischer Freiheit und eine satirische Darstellungsform in einer Demokratie zwei hohe Güter darstellen, die es gegebenenfalls zu verteidigen gilt, so sind aber diesen auch Grenzen gesetzt, die einzuhalten sind. Diese eigentlich selbstverständlichen Schranken wurden hier aber unbewusst oder bewusst mehr als ein Stück weit geöffnet. Es kann nicht sein, dass die Studierendenschaft und in deren Vertretung das StuPa als Herausgeber diese Öffnung und damit eine Verletzung der Gefühle einiger Kommilitonen schweigend duldet respektive kommentarlos mitträgt. Zudem sieht die Eigenbetriebssatzung in diesen Fällen eine Haftung des Herausgebers vor (§ 11 (1) Eigenbetriebssatzung). Darüber hinaus kommt aufgrund der Tatsache, dass der Sommer- wie auch Wintermoritz als Kalender lange Zeit, meist über drei Monate, im täglichen Gebrauch einer hohen Anzahl Studierender ist, eine besondere Schärfe in die Angelegenheit.

Anlage:

Auszug aus der

**Satzung der Studierendenschaft  
für den Eigenbetrieb „moritz – Studentische Medien Greifswald“  
(in der Fassung vom 14. November 2006)**

**§ 11 Haftung**

- (1) Die Herausgeberin haftet, d. h. auch ohne Verschulden und wenn auch nur mittelbar die Verletzung einer Dritten vorliegt. Die Haftung entfällt, wenn die Herausgeberin Einspruch nach § 7 Abs. 4 einlegt, der Beitrag aber dennoch veröffentlicht wird.
- (2) Die Chefredakteurin haftet für den Inhalt der Medien, sofern sie die Aufsichts- oder Überwachungspflicht verletzt hat. Sie ist nicht verpflichtet, jeden Artikel auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu prüfen und haftet nicht, wenn sie die Redakteurinnen angewiesen hat, ordnungsgemäß zu recherchieren.
- (3) Die Autorin haftet für den Inhalt ihrer Artikel, wenn sie die Verbreitung kommender Nachrichten nicht sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft überprüft hat.